

Satzung

Ärztenetz Rosenheim e.V. (ÄnRo)

laut Beschluss der Mitgliederversammlung

vom 20.07.2011

I. Präambel

Der medizinische Fortschritt, die Veränderungen im deutschen Gesundheitssystem sowie die demografische Entwicklung erfordern eine Neuausrichtung der Leistungserbringer im Gesundheitswesen. Dies macht es erforderlich, die Zusammenarbeit zwischen ambulant tätigen Haus- und Fachärzten, Kliniken, Patientenverbänden sowie Leistungserbringern und Kostenträgern des Gesundheitswesens zu strukturieren und zu intensivieren.

Das Ärztenetz Rosenheim e.V. (ÄnRo) ist ein fachübergreifender Zusammenschluss von Ärzten verschiedener Fachrichtungen und Psychotherapeuten mit dem vorrangigen Ziel, den Bürgern von Stadt und Landkreis Rosenheim die Qualität der Gesundheits- und medizinischen Versorgung stetig zu verbessern. Das ÄnRo versteht sich als ein medizinisches Qualitätsnetz. Grundprinzipien sind ärztliche und soziale Kompetenz, Humanität und auch wirtschaftlich sinnvolles Handeln. Im Mittelpunkt aller Bemühungen steht der Patient.

II. Regelungen

§ 1. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Ärztenetz Rosenheim e.V.“, abgekürzt „ÄnRo e.V.“.
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Rosenheim OBB.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck und Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt nachfolgende Aufgaben und Ziele:

1. Schaffung einer effizienten Kommunikation aller teilnehmenden Praxen untereinander. Dafür soll eine einheitliche Informations- und Kommunikationsbasis durch Vernetzung der vorhandenen EDV-Systeme geschaffen werden, an der sich alle Mitglieder anschließen.
2. Verbesserung der Koordination der ärztlichen Maßnahmen mit anderen Heilberufen in Stadt und Landkreis Rosenheim. Verminderung von Schnittstellenproblemen.

3. Stetige Verbesserung einer qualitativ hochwertigen, ambulanten medizinischen Versorgung, Schließen etwaiger Versorgungslücken und Integration neuartiger / innovativer medizinischer Versorgungsleistungen.
4. Entwicklung gemeinsamer diagnostischer und therapeutischer Standards und Behandlungspfade. Durchführung von ärztlichen Qualitätszirkeln, Anbieten von Fort- und Weiterbildungsprogrammen für Ärzte und medizinisches Personal, Unterstützung der Mitglieder beim Qualitätsmanagement.
5. Förderung des allgemeinen Gesundheitsbewusstseins durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.
6. Stärkung der lokalen/regionalen Gesundheits- und Krankenversorgung für Stadt und Landkreis Rosenheim, insbesondere durch fach- und sektorübergreifende Vernetzung. Erhalt der freiberuflichen Berufsausübung von Ärzten und der wirtschaftlichen Eigenständigkeit der Arztpraxen. Schaffung einer Corporate Identity für die medizinischen Versorgungsleistungen des Netzwerkes.
7. Intensivierung der Zusammenarbeit mit Patientenverbänden und Leistungserbringern im Gesundheitswesen.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können approbierte Ärztinnen und Ärzte und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten werden, sofern diese als Vertragsärzte bzw. Vertragspsychotherapeuten im System der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns tätig sind. Sie haben volles Stimm- und Wahlrecht.
2. Der Verein kann ermächtigte Ärzte bzw. Psychotherapeuten, angestellte oder rein privatärztlich tätige Ärzte bzw. Psychotherapeuten, sowie natürliche oder juristische Personen durch Vorstandsbeschluss als außerordentlich Mitglieder aufnehmen. Die Vergabe des Stimm- und Wahlrechts obliegt in diesem Fall dem Vorstand. Bei der Gründungsversammlung übernimmt die Mitgliederversammlung diese Aufgabe.
3. Bei Jobsharingpartnern obliegt die Vergabe des Stimm- und Wahlrechts dem Vorstand.
4. Über die Aufnahme nach oben § 3 Abs. 1, 2 und 3 entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand schriftlich zu richten. Ein Eintritt als Mitglied ist zum 01. des Folgemonats nach Vorstandsbeschluss möglich.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Außer der Regelung bei Austritt durch das Mitglied (unten § 3 Abs. 6 a) endet

die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung, bereits eingezogene Jahresbeiträge werden in keinem Fall zurückerstattet.

6. a) Ein Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum 01.01. des Folgejahres zu erklären.
6. b) Die Frist bei Austritt kann bei außergewöhnlichen Gründen durch Beschluss des Vorstandes verkürzt werden.
7. Gegen einen erfolgten Ausschluss kann bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Widerrufs Antrag gestellt werden, welcher dann zur Abstimmung steht.

§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder genießen die Unterstützung des Vereins in sämtlichen Belangen, die den Vereinszielen entsprechen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele nach § 2 aktiv zu unterstützen, sowie in Vereinsgremien und Qualitätszirkeln mitzuarbeiten.
3. Die vereinsinterne Kommunikation erfolgt bevorzugt per e-mail.

§ 5. Beiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Veränderung die Mitgliederversammlung festsetzt. Näheres wird in der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt. Weitere Änderungen der Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6. Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 7. Vorstand nach § 26 BGB

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 1. a) dem/der Vorsitzenden
 1. b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 1. c) dem/der Schatzmeister/in
 1. d) dem/der Schriftführer/in
 1. e) bis zu drei Beisitzer/innen
2. Der Vorstand wird in Zahl und Personen von der Mitgliederversammlung bestimmt und auf zwei Jahre gewählt. Er rekrutiert sich aus den stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern.
3. Der Vorstand ist nach Möglichkeit mit Haus- und Fachärzten paritätisch zu besetzen.
4. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
5. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung des Vereins notwendig und berechtigt.
6. Der Vorstand nach § 26 BGB ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die beispielsweise aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.
7. Bei einfacher Mehrheit hat der Vorstand bis zu 3.000,- Euro Verfügungsrahmen für Einzelbeträge. Ab 3.000,- Euro Volumen ist ein einstimmiger Beschluss aller Vorstandsmitglieder notwendig.
8. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und ihn bevollmächtigen, ansonsten dem Vorstand obliegende Entscheidungen zu treffen. Der Geschäftsführer kann auch von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
9. Der Vorstand hat nachfolgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
 9. a) Einladung und Durchführung der Mitgliederversammlungen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen (Einladungsschreiben per e-mail oder per Fax). Dabei sind die vorgesehene Tagesordnung, sowie Ort und Zeit der Versammlung mitzuteilen.
 9. c) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 9. d) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 9. e) Verwaltung des Vereinsvermögens
 9. f) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 9. g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 9. h) Steuerungs- und Kontrollfunktion von Vereinseinrichtungen, insbesondere von Tochterunternehmen
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn
 10. a) die Einladung mit einer Woche Vorlauf an den Vorstand erfolgte.

10. b) mindestens drei Vorstände nach § 7 Abs. 1 anwesend sind.
11. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu treffen.

§ 8. Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
2. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
3. Die Pflege und Einsammlung der Mitgliederdaten und Mitgliedsbeiträge obliegt dem Schatzmeister.
4. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer (mindestens zwei) führen jährlich eine Kassenprüfung und die Prüfung der Jahresrechnung zusammen mit dem Schatzmeister durch und legen der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassengeschäfte des Vereins vor.

§ 9. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 1. b) Festsetzung und Änderung der Beitragsordnung
 1. c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 1. d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen Ausschluss eines Mitglieds nach Antrag
 1. e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
3. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mehr als 10 % der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
4. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der

Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung darf jedes Mitglied anwesend sein. Nichtmitglieder dürfen nur nach Beschluss des Vorstandes anwesend sein. Verhinderte stimm- und wahlberechtigte Mitglieder können ihre Stimme durch eine Vollmacht schriftlich einem anderen stimm- und wahlberechtigten Mitglied übertragen.
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, bei der mindestens 15 % der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Erweist sich die Versammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist bezüglich der Gegenstände, die auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Versammlung standen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig; auf letzteres ist in dem Einladungsschreiben hinzuweisen.
4. Weiterhin kann eine erleichterte Beschlussfassung erwirkt werden. Dazu erfolgt eine halbe Stunde nach Ansetzung der ersten eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung. Diese Versammlung ist entgegen der Regelung von oben § 10 Abs. 3 unabhängig von der Zahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn im Anschreiben speziell auf diese erleichterte Beschlussfassung hingewiesen wurde.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
6. Sofern vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch Unterlagen zur Beschlussfassung zugesandt wurden, so zählen schriftlich geäußerte Stimmen – bei gleichlautendem Abstimmungstext in der Mitgliederversammlung – entsprechend.

- Dabei muss ein speziell zur schriftlichen Abstimmung angefertigtes Formular verwendet werden und bei der Mitgliederversammlung im Original vorliegen.
7. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich durch den Versammlungsleiter festgesetzt. Die Wahl der Vorstände nach § 8 muss nach Vorschlag von Kandidaten durch die stimm- und wahlberechtigten Mitglieder geheim durchgeführt werden.
 8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder, der nicht stimm- und wahlberechtigten Mitglieder, der Nichtmitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 11. Netzgruppen

1. Unter Netzgruppen versteht der Verein die Einrichtung von Arbeitsgruppen und Qualitätszirkeln.
2. Netzgruppen werden auf Beschluss des Vorstands gegründet und aufgelöst.
3. Die Netzgruppen tagen nach Bedarf und bestimmen ihre Richtlinien und Ziele im Rahmen des Vorstandes selbst mit.
4. Bei der Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich ein Rechenschaftsbericht abzugeben.

§ 12. Ausschluss aus dem Verein

1. Verstößt ein Mitglied gegen § 4 dieser Satzung, so soll der Vorstand das Mitglied schriftlich zu einer Stellungnahme zum Verstoß auffordern.
2. Das so angemahnte Mitglied kann sich schriftlich oder persönlich an den Vorstand mit einer Stellungnahme wenden.
3. Der Vorstand entscheidet über den Vereinsausschluss, welcher sofort wirksam wird.
4. Das durch Gesamtvorstandsbeschluss ausgeschlossene Mitglied kann schriftlich dem Ausschluss widersprechen, wodurch der Ausschluss schwebend unwirksam wird. Bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung entscheidet diese über den

Vereinsausschluss.

§ 13. Satzungsänderungen, Auflösung

1. a) Zur Änderung der Satzung des Vereins müssen mindestens 25 % aller stimm- und wahlberechtigten Mitglieder anwesend sein. Die erleichterte Beschlussfassung nach § 10 Abs. 4 ist ausgeschlossen.
1. b) Entsprechende Beschlüsse sind mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zu erwirken.
1. c) Bei Nichtzustandekommen einer in diesem Sinne beschlussfähigen Mitgliederversammlung kann frühestens nach zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder hinsichtlich einer Satzungsänderung beschlussfähig ist.
2. a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die erleichterte Beschlussfassung nach § 10 Abs. 4 ist ausgeschlossen.
2. b) Zur Auflösung des Vereins müssen mindestens ein Drittel aller stimm- und wahlberechtigten Mitglieder anwesend sein. Entsprechende Beschlüsse sind mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zu erwirken.

Beitrittserklärung Ärztenetz Rosenheim e.V. (ÄnRo)

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt als

- () ordentliches Mitglied (gem. Satzung § 4 Abs. 1)
() außerordentliches Mitglied (gem. Satzung § 4 Abs. 2)

in das

Ärztenetz Rosenheim e.V. (ÄnRo), STRASSE, 83022 Rosenheim

Tel.: 08031 – TELNUMMER

Fax: 08031 – FAXNUMMER

homepage: www.HOMEPAGE

Ein Exemplar der Satzung habe ich erhalten. Ich bin mit der Satzung einverstanden ()

Bitte senden Sie mir ein Exemplar der Satzung zu ()

.....
Name, Vorname, Geburtsdatum, akad. Titel

.....
Praxisadresse

.....
Tel. Nr., Fax. Nr.

.....
e-mail

.....
Ort, Datum, Unterschrift

Einzugsermächtigung:

Hiermit ermächtige ich Sie widerruflich, die von mir zu entrichtenden Beitragszahlung gemäß mir vorliegender Beitragsordnung zu Lasten meines Kontos Nr.

.....bei.....

BLZ durch Lastschrift einzuziehen.

Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts (s. o) keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

.....
Ort, Datum, Unterschrift

Beitragsordnung
Ärztenez Rosenheim e.V. (ÄnRo)

laut Beschluss der Mitgliederversammlung

vom 20.07.2011

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe 250,00 Euro beträgt.
2. Auf Antrag kann der Vorstand die Mitgliedsbeiträge für bestimmte Gruppen bis zu einem Mindestbetrag von 150,00 Euro für ein Jahr reduzieren (z.B. Praxisneugründungen).
3. Die Beiträge werden ausschließlich im Lastschriftverfahren eingezogen.
4. Grundlage der Beitragsberechnung ist das Jahr, bei unterjährigem Eintritt wird der Jahresbeitrag entsprechend der noch nicht verstrichenen Monate errechnet.
5. Ein Rückstand des Jahresbeitrages über sechs Monate des laufenden Kalenderjahres trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung führt zum Ausschlussverfahren des Mitgliedes. Eine Wiederaufnahme des Mitgliedes zu einem späteren Zeitpunkt ist unter den obigen Voraussetzungen (§ 3) wieder möglich.
6. Für das bereits laufende Jahr 2011 werden von allen Gründungsmitgliedern die vollen Jahresbeiträge eingezogen. Ab 01.01.2012 werden alle Beiträge zum Jahresbeginn eingezogen.